

# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, viertelj. Fr. 2.80 Deutschland halbj. Fr. 7.50, viertelj. Fr. 3.80. Das übrige Ausland halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 4.30. Amerika ganzl. Fr. 20.—. Postamtlich bestellt 30 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Wädz, in der Schweiz auch die Buchdruckerlei An (Rheinthal) Tel. Nr. 73.160. Schriftleitung: Schaun, Telefon Nr. 55. Verwaltung Wädz, Telefon Nr. 43.

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1spaltige Millimeterzeile Anzeigen Reklamen  
Inland 4 Rp. 8 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sonnwald) 6 Rp. 12 Rp.  
Übrige Schweiz 7 Rp. 14 Rp.  
Ausland 8 Rp. 14 Rp.  
Anzeigenannahme für das Inland und Feldkirch: Verwaltung des Blattes in Wädz, Tel. Nr. 43; für das Rheintal, Schweiz und übriges Ausland: Schweizer Annoncen A. G. St. Gallen, Tel. Nr. 2.35.30; und übrige Zweiggeschäfte.

## Zu einem Proporzgesetz.

Vor kurzem haben wir zusammenfassend die Grundfragen kurz gestreift, die vor der Schaffung eines Proporzgesetzes der Abklärung bedürfen. Unser bisheriges Wahlgesetz enthält Bestimmungen und Bindungen, die in einem Proporzgesetz nicht aufscheinen können, wenn von einem Proporz die Rede sein soll. Die Bestimmung, daß jede Gemeinde des Landes ihren Vertreter im Landtage haben soll, ist seinerzeit aus den Wünschen weitester Volksschichten herausgewachsen und im jetzigen Wahlgesetz ausdrücklich festgehalten worden. Diese Bestimmung war mit dem bisherigen politischen Denken des Volkes verträglich. Sie ist aber in einem Verhältniswahlgesetz nicht gut denkbar. Neben dieser sollen aber auch andere grundsätzliche Fragen abgeklärt werden. Um die Anregung zur Klärung dieser Fragen zu geben, hat die Regierung ein Exposé in die Öffentlichkeit gegeben, das die Stellungnahme zu diesen Grundfragen aufwirft.

Wir geben nun im Nachstehenden dieser Niederschrift Raum:

1. Frage der Wahlkreise.

Nach den jetzt bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sind zwei Wahlgänge vorgesehen. Im ersten Wahlgang bildet das Land 10 Wahlkreise (Gemeinden), im zweiten Wahlgang bildet das Land einen Wahlkreis zur Wahl der restlichen 5 Mandate. Es erscheint notwendig, bei Schaffung eines Proporzgesetzes nur einen Wahlgang ins Auge zu fassen, da es absolut unmöglich erscheint, nach dem reinen Proporz, gemeindeweise zu wählen bzw. jede Gemeinde als eigenen Wahlkreis zu erklären. Es wäre dies höchstens dann möglich, wenn man die restlichen 5 Mandate als Restmandate erklärt und die Zuteilung dieser 5 Mandate durch ein Wahlgericht bzw. eine Wahlkommission vornehmen läßt, wobei es wohl notwendig wäre, für die Verteilung dieser Restmandate die Reststimmen der Gemeinden des ganzen Landes in einen Wahlkreis zusammenzufassen, ein Vorgang, der mit d. Grundfragen der Demokratie wohl schwerlich vereinbar wäre, weil effektiv die Zuteilung von einem Drittel der Mandate nicht Sache des Volkes, sondern Sache des Wahlgerichtes wäre. Will man aus diesen Gründen von der Einteilung des Landes in 10 Wahlkreise Abstand nehmen, so ergibt sich die Frage: Soll im Proporzgesetz vorgesehen werden, das

Land in einen Wahlkreis zusammenzufassen, oder aber soll auf Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise wieder zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang muß gleich von vornherein auch über die Frage entschieden werden, ob die bisherige Teilung zwischen Oberland und Unterland beibehalten werden soll oder nicht, bzw. ob dem Unterland nach wie vor 6 Landtagsmandate verfassungsmäßig verbleiben sollen oder nicht. Bei Befassung dieser Frage scheint es wohl das natürlichste zu sein, daß für den Wahlvorgang die Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise vorgesehen wird. Es wäre aber immerhin nicht unmöglich und steht zur Diskussion, ob das Land nicht einen einheitlichen Wahlkreis darstellen soll, trotz dem bisherigen Verhältnis Unterland-Oberland 6:9. Bei der Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise wird es jeweils zwei Restmandate gegeben und zwar eines im Unterland und eines im Oberland. Wird jedoch das Land in einen Wahlkreis zusammengefaßt, wird es voraussichtlich jeweils nur ein Restmandat gegeben. Letzteres hätte unbedingt den Vorteil, daß die Wahl möglichst unmittelbar wäre, insofern als das Wahlgericht bzw. die Wahlkommission nicht über zwei, sondern nur mehr über ein Mandat zu verfügen hat. Bei der Einteilung des Landes in zwei Wahlkreise entsteht wiederum die Frage, ob bei einer Zuteilung der Restmandate die Teilung des Landes Oberland und Unterland beibehalten werden soll oder nicht. Es wird möglich sein, die Restmandate nur auf Grund der Reststimmen der einzelnen Kreise zuzuteilen, d. h. für die Zuteilung des unterländischen Restmandates nur die unterländischen Reststimmen und für die Zuteilung des oberländischen Restmandates nur die oberländischen Reststimmen in Betracht zu ziehen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, für die Zuteilung der Restmandate das Land als einen Wahlkreis zusammenzufassen, d. h. die Oberländer und Unterländer Reststimmen zusammenzufassen, was zweifellos den Vorteil hätte, einen möglichst vollkommenen Ausgleich der Parteistimmen zu erzielen.

2. Gemeindebindungen.

Nach den bisherigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist bei der Landtagswahl jede Gemeinde zu berücksichtigen, und zwar die großen Gemeinden wie die kleinen Gemeinden mit Ausnahme von Planken, eine Ein-

richung, die zweifellos ihre Vorteile und ihre Nachteile besitzt. Die Nachteile dieser Gemeindebindungen bestehen darin, daß die Gefahr besteht, daß der Landtag nicht so sehr als Organ des Landes, sondern mehr als Organ der einzelnen Gemeinden bzw. als Vertreter deren Interessen in Erscheinung tritt. Diese Nachteile sind bestimmt geeignet, für das Land eine gewisse Gefahr zu bilden, und zwar besonders in Zeiten größerer Geldknappheit. Andererseits ist die Gemeindebindung bzw. die Tatsache, daß jede Gemeinde im Landtag vertreten ist, bereits sehr stark im politischen Denken des liechtensteinischen Volkes verankert, sodaß es schwer fallen dürfte, von der bisherigen Praxis Abstand zu nehmen. Der Vorteil der Aufgabe der Gemeindebindung jedoch besteht darin, daß der Landtag unabhängiger ist, unabhängiger besonders von kleinlichen Gemeindeüberlegungen und -interessen. Auch wird die Gemeindebindung sich bezüglich der Wahltechnik sehr ungünstig auswirken bei Einführung des Verhältniswahlrechtes. Naturgemäß wird dem Wahlgericht eine ganz überwiegende Funktion bei der Zuteilung der Mandate zukommen. Es erscheint durchaus möglich und wahrscheinlich, daß Kandidaten, die mit einem verhältnismäßig großen Mehr von der Bevölkerung gewählt werden, vor solchen Kandidaten zurücktreten müssen, die eine geringere Stimmenzahl auf sich vereinigen, weil sich hier das Prinzip der Gemeindebindung verdrängt. Es könnte z. B. der Fall sein, daß der Vertreter, bzw. die Vertreter der Gemeinde A (und zwar der Vertreter aller Parteien dieser Gemeinde) im Gesamtergebnis eine geringe Stimmenzahl aufweisen; das Wahlgericht ist dann gezwungen, dieser Gemeinde A einen Vertreter zuzuerkennen u. dafür einen Kandidaten auszuweisen, der eventuell eine weitaus größere Stimmenzahl im Gesamtergebnis auf sich vereinigt als eben der Vertreter dieser Gemeinde A.

3. Ersatzkandidaten.

In der Vorlage vom Jahre 1935 war die Stellung von Ersatzkandidaten vorgesehen, für den Fall des Ausscheidens eines Kandidaten. Die Anerkennung der Institution der Ersatzkandidaten im Proporzgesetz wird jedoch den Wahlvorgang technisch erschweren u. kann leicht durch das sogenannte Nachrückungssystem ersetzt werden.

4. Stille Wahl.

Es wurde wiederholt besprochen, es soll im zu schaffenden Proporzgesetz die Institution der sogenannten stillen Wahl verankert wer-

den, d. h. es soll gesetzlich die Möglichkeit geboten werden, einen Wahlkampf dadurch zu verhindern, daß die bestehenden Parteien eine gemeinsame Liste einbringen, die Liste vorlegen und wenn kein Einspruch gegen die Liste erfolgt, die Wahl bereits gefügt wäre, und zwar erschienen dann gemäß der Kandidaten dieser Liste (Einheitsliste). Hier ergeben sich nun verschiedene Fragen grundsätzlicher Natur. Nehmen wir als Ausgangspunkt zur Betrachtung dieser Frage den parteipolitischen Status quo, so wird für die Ausstellung einer solchen Einheitsliste die Bürgerpartei und die Unionpartei in Frage kommen. Der Vorgang wäre folgender:

Die beiden Parteien verständigen sich zur Eingabe einer Einheitsliste und bringen diese Einheitsliste der Regierung zur Auflage vor. Die Regierung wäre zu verpflichten, die Einheitsliste bekanntzugeben und eine Frist (etwa 14 Tage) zur Einsprache gegen diese Liste zu geben. Erfolgt während dieser Frist keine Einsprache, durch eine noch zu bestimmende Anzahl von Wählern, so gilt die Einheitsliste als gewählt. Eine weitere Wahl fällt aus.

Hier erhebt sich nun die Frage: Wie hoch soll die Stimmenzahl sein, die die stille Wahl verunmöglichen kann? Bei der Bestimmung dieser Zahl wird es notwendig sein, die demokratischen Grundsätze mit den zweifellos bedeutenderen Vorteilen einer stillen Wahl in ein Verhältnis zu bringen, d. h. das Stimmenminimum zur Einsprache so zu bestimmen, daß eine stille Wahl bestmöglich gesichert erscheint, ohne daß von einer eventuell entstehenden Opposition der Vorwurf erhoben werden kann, das Volk sei durch die stille Wahl bedormundet. Weiter wird die Frage aufzuheben, soll die Einsprache durch freie Stimmenabgabe oder nach den abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte durch Eintragung der Unterschrift vor dem Vorsteher der betreffenden Gemeinde erfolgen. Der Vorgang der stillen Wahl erscheint verhältnismäßig einfach, wenn die beiden traditionellen Parteien allein für eine event. Wahl in Erscheinung treten. Er kompliziert sich dann, wenn eine dritte, vierte oder fünfte Partei entsteht. Es wäre dann theoretisch möglich, daß die beiden Parteien sich auf eine Einheitsliste einigen und gleichzeitig aber eine dritte oder vierte Partei mit einer ganz geringen Anzahl von Parteihängern ebenfalls eine Liste eingeben. Die stille Wahl wäre dann in diesem Falle, falls nicht entsprechende Sicherungen eingebaut werden,

### Feuilleton

## Ein Kind irrt durch die Nacht.

Roman von Paula von Hanstein.

„Schon fast zehn Minuten. Sie hatten gar nicht bemerkt, daß ich in das Zimmer trat u. Sie anredete, taten mir so leid — habe Sie so lange warten lassen. Kein Wunder, daß Sie bei dieser Glut in dem Zimmer die Müdigkeit überfiel.“

Hanne wußte nicht, was sie darauf antworten sollte; sie taumelte hoch, bat um ein Glas Wasser. Während der Regisseur ihr das Glas füllte, nahm Hanne ganz rasch eine von den Zigaretten aus der Tasche und verdeckte sie in ihrem Täschchen, dann strich sie das zerdrückte Kleidchen zurecht und setzte sich den Hut auf.

„Sie hatten mich zu zehn Uhr auf Ihr Büro bestellt, Herr Schneeweiß?“

„Ja, es handelt sich um die Aufnahme, die wir vor Wochen gemacht hatten. Sie wissen, das kleine Kind, das in der Schneenacht die Streichhölzer verkaufen soll. Dieses Negativ ist aus Versehen vernichtet worden, irgendeine scharfe Flüssigkeit wurde darübergegossen; und nun müssen wir die Szene noch ein-

mal wiederholen, sie soll zu Weihnachten herauskommen. Ich hatte Angst, Sie könnten auf Urlaub gehen und wollte es Ihnen deshalb sagen. Wir könnten in vierzehn Tagen — eher habe ich keine Zeit, das Atelier ist immer besetzt — damit beginnen.“

Hanne notierte sich den Tag und ging zur Tür.

Schneeweiß stand dicht neben ihr und einen Augenblick war es Hanne, als ob er sie an sich reißen wollte; seine Nasenflügel bebten und seine Hände, die die ihren umklammert hielten, zitterten.

„Einen Augenblick noch, Fräulein Hanne, eine Frage: Wollen Sie meine Freundin werden?“

Sie wurde einer Antwort enthoben; es klopfte an die Tür und hereintrat der Atelierektor.

„Störe ich etwa?“

„Nicht im geringsten. Was gibt es?“

Hanne benutzte diesen Moment, um mit kurzem Gruß aus der Tür zu flühen, rannte wie gejagt durch den schmalen Gang und öffnete die Tür, die zum Fahrstuhl führte —

„Und darüber bist du so aufgereg, Hanne? Ein anderes Mädchen würde darüber glücklich sein und dieses Angebot mit tausend Freuden annehmen.“

Mia hatte sich auf dem Divan ausgestreckt und trank beglückt ihren Kaffee, den sie stets nach dem Mittagessen zu sich nahm.

Hanne saß ihr wie ein Häufchen Unglück gegenüber. Plötzlich zog sie die Zigarette aus ihrer Handtasche und reichte sie der Schwester hin.

„Tu's mir zuliebe und rauche doch hier dieses Ding, wenn es auch nur einige Züge sind!“

„Was ist denn das für eine Marke?“

„Weiß nicht.“

Mia hatte sich die Zigarette der Schwester an ihrer eigenen angesteckt und zog prüfend den Rauch durch ihre Lungen.

„Hm! Nicht schlecht, gar nicht übel — woher hast du sie?“

Hanne schmie, beobachtete die Schwester scharf und wartete ab, bis diese die Zigarette ganz zu Ende geraucht hatte, sagte dann aber noch immer nichts.

„Warum gibst du mir keine Antwort? Schau mich ja ganz verdukt an?“

„Fühlst du denn nichts, ich meine, wirst du nicht müde, benommen im Kopf? Schmeckt das Zeug nicht scheußlich, so süßlich?“

„Nein, im Gegenteil — ich finde, sie hat mich erfrischt.“

„Dann weiß ich nicht, was mit mir los war.“

Nun erzählte Hanne der Schwester, was sie in dem Büro zu erleben geglaubt hatte. Mia aber lachte hellauf.

„Ist doch sehr natürlich; du warst von dem langen Warten eingeschlafen und hast dein ganzen Quatsch geträumt. So, nun laß mich auch noch ein wenig duseln, ich bin von der Hitze ganz matt.“

Gegen Abend — die Türen und Fenster der Veranda standen weit offen — sagte Frau von Sensenheim:

„Runo, du hast doch so allerhand Beziehungen zu Künstlern; wir haben da hier vom Frauverein ein kleines Herbstfest und Frau von Wagenheim bat mich, von dir die Adresse einer Schauspielerin geben zu lassen, die sich natürlich für die gute Sache umsonst zur Verfügung stellen und etwas deklamieren würde.“

Da fiel Runo die kleine Hanne Urban ein. Er sagte aber kein Wort davon, sondern war glücklich über die Anfrage. Hatte er doch nun endlich einen Grund, sich dem Mädchen, an das er schon so oft gedacht, zu nähern. Er stand auf, um sich zu verabschieden.

„Berühmteste Frau Großmama, ich will mein Möglichstes tun. Liebe Rufine, gestatte, daß